# Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse sowie für Ausbildungsberater und Ausbildungslotsen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 15.06.2022 die nachfolgend abgedruckte Fassung der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf beschlossen.

## § 1 Teilnahme an Sitzungen

1.
Mitglieder der Schlichtungsausschüsse erhalten für ihre Teilnahme an einer Ausschusssitzung, Ausbildungsberater für die Durchführung eines Beratungsgesprächs und Ausbildungslotsen für die Teilnahme an einer Ausbildungsmesse je eine Pauschale von 50,00 Euro.

2.
Zuzüglich wird für jede angefangene Stunde der Betrag von 10,00 Euro gewährt.

## § 2 Vor- und Nachbereitung von Sitzungen; Beendigung ohne mündliche Verhandlung

Mitglieder der Schlichtungsausschüsse erhalten für die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, die sie leiten, eine pauschale Entschädigung von 100,00 Euro. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen das Schlichtungsverfahren nach Prüfung des Vorgangs durch das berichterstattende Mitglied ohne mündliche Verhandlung (Sitzung) abgeschlossen wird.

## § 3 Fahrt- und sonstige Kosten

1.
Zusätzlich zu den in § 1 gewährten Entschädigungen werden als Fahrtkosten bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs bis zu einer Gesamtkilometerzahl von 250 km ein Kilometergeld in Höhe des einfachen Satzes der in Nr. 7003 VV RVG – in der jeweils geltenden Fassung – festgelegten Entschädigung, jedoch mindestens 0,42 Euro gezahlt.

2.
Bei Entfernungen von einer Gesamtkilometerzahl von mehr als 250 km sind grds. günstigere öffentliche Verkehrsmittel oder Flüge (Economy Class) unter Nutzung von Frühbucherrabatten zu wählen. Verlängert sich die Reisezeit bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder Flüge erheblich und wird deshalb ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, gilt Ziff. 1 entsprechend.

3.
Sonstige Kosten sind nach Vorlage der Originalbelege zu erstatten.

## § 4 Umsatzsteuer

Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer wird ersetzt, soweit sie anfällt.

## § 5 Antrag

1.
Eine Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrages gewährt.

2.
Für den Antrag soll das durch die Rechtsanwaltskammer ausgegebene Formblatt zu verwenden.

3.
Die Abrechnung erfolgt über die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

4.
Sämtliche Anträge müssen spätestens bis zum Ende des dritten Kalenderjahres, das dem Jahr folgt, in dem die zu entschädigende Tätigkeit ausgeübt wird, gestellt werden. Später eingereichte Anträge gelten als verwirkt.

## § 6 Inkrafttreten

1.
Die bisher gültigen Entschädigungsregelungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Regelung ihre Gültigkeit.

2.
Diese Entschädigungsordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.